



Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vereinsvorstand ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung ist auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Er hat weiterhin das Recht in die Sitzungsprotokolle der Abteilung einzusehen.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmemberschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.



§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich des möglichen Abteilungsbeitrages und den selbst erwirtschafteten Einnahmen.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben, sowie Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste festzusetzen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Die Abteilungsleiter werden verpflichtet die Belege selbst zu archivieren bzw. dem Schatzmeister zur Archivierung zu überlassen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen bis zur Höhe von EUR 2.500 einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Werbungen bzw. Werbeverträge jeglicher Art
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- a) der Abteilungsvorstand
- b) die Abteilungsversammlung



§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Abteilungskassier

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Eine Person kann mit Ausnahme des Kassiers gleichzeitig verschiedene Funktionen übernehmen.

Weiterhin ist die Abteilung berechtigt, weitere Positionen in den Abteilungsvorstand mit aufzunehmen.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Über die Sitzung des Abteilungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen bekannt gegeben. Im Übrigen gelten für Durchführung, insbesondere die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- a) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungskassenprüfers
- c) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- d) Wahlen des Abteilungsvorstandes



- e) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- g) Festlegung von Sonderleistungen
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 13.03.2016 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Königsberg, 13.03.2016

Turnverein 1862 Königsberg e.V.